

# Erläuterungen des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse

最高人民法院、最高人民检察院  
公告<sup>1</sup>

《最高人民法院、最高人民检察院关于检察公益诉讼案件适用法律若干问题的解释》已于2018年2月23日由最高人民法院审判委员会第1734次会议、2018年2月11日由最高人民检察院第十二届检察委员会第73次会议通过，现予公布，自2018年3月2日起施行。

最高人民法院  
最高人民检察院  
2018年3月1日

最高人民法院、最高人民检察院关于  
检察公益诉讼案件适用法律若干  
问题的解释

(2018年2月23日最高人民法院审判委员会第1734次会议、2018年2月11日最高人民检察院第十二届检察委员会第73次会议通过，自2018年3月2日起施行 法释〔2018〕6号)

## 一、一般规定

**第一条** 为正确适用《中华人民共和国民事诉讼法》《中华人民共和国行政诉讼法》关于人民检察院提起公益诉讼制度的规定，结合审判、检察工作实际，制定本解释。

**第二条** 人民法院、人民检察院办理公益诉讼案件主要任务是充分发挥司法审判、法律监督职能作用，维护宪法法律权威，维护社会公平正义，维护国家利益和社会公共利益，督促适格主体依法行使公益诉权，促进依法行政、严格执法。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts und der Obersten  
Volksstaatsanwaltschaft

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse“ sind am 23.2.2018 auf der 1.734. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts und am 11.2.2018 auf der 73. Sitzung des 12. Staatsanwaltschaftsausschusses der Obersten Volksstaatsanwaltschaft verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gegeben [und] sind ab dem 2.3.2018 anzuwenden.

Oberstes Volksgericht  
Oberste Volksstaatsanwaltschaft  
1.3.2018

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts und der Obersten  
Volksstaatsanwaltschaft zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei  
staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse

(Verabschiedet am 23.2.2018 auf der 1.734. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts und am 11.2.2018 auf der 73. Sitzung des 12. Staatsanwaltschaftsausschusses der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, anzuwenden ab dem 2.3.2018; Fashi [2018] Nr. 6)

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 [Rechtsetzungsgrundlagen]** Zur korrekten Anwendung der Bestimmungen im „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>2</sup> und „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>3</sup> zum System der Klagen der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse werden im Lichte der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis diese Erläuterungen festgelegt.

**§ 2 [Zweck]** Hauptaufgabe der Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften bei der Bearbeitung von Klagen im öffentlichen Interesse ist es, die Funktion von justizieller Rechtsprechung und Rechtsaufsicht voll zu entfalten, die Autorität von Verfassung und Gesetzen, die soziale Gerechtigkeit, Staatsinteressen und gesellschaftliche öffentliche Interessen zu wahren, [für die Rolle als Kläger] qualifizierte Subjekte aufzufordern, nach dem Recht ihre Befugnis zur Klage im öffentlichen Interesse auszuüben, [und] rechtmäßige Verwaltung und strikte Rechtsdurchsetzung zu fördern.

<sup>1</sup> Abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China (中华人民共和国最高人民法院公报) 2018, Nr. 5, S. 12 ff. = Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China (中华人民共和国最高人民检察院公报) 2018, Nr. 2, S. 6 ff. = People's Court Daily (人民法院报) vom 3.3.2018, S. 3 = Procuratorate Daily (检察日报) vom 3.3.2018, S. 3.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

<sup>3</sup> Chinesisch-deutsch in der Fassung vom 1.11.2014 in: ZChinR 2015, Nr. 4, S. 384 ff.

**第三条** 人民法院、人民检察院办理公益诉讼案件，应当遵守宪法法律规定，遵循诉讼制度的原则，遵循审判权、检察权运行规律。

**第四条** 人民检察院以公益诉讼起诉人身份提起公益诉讼，依照民事诉讼法、行政诉讼法享有相应的诉讼权利，履行相应的诉讼义务，但法律、司法解释另有规定的除外。

**第五条** 市（分、州）人民检察院提起的第一审民事公益诉讼案件，由侵权行为地或者被告住所地中级人民法院管辖。

基层人民检察院提起的第一审行政公益诉讼案件，由被告行政机关所在地基层人民法院管辖。

**第六条** 人民检察院办理公益诉讼案件，可以向有关行政机关以及其他组织、公民调查收集证据材料；有关行政机关以及其他组织、公民应当配合；需要采取证据保全措施的，依照民事诉讼法、行政诉讼法相关规定办理。

**第七条** 人民法院审理人民检察院提起的第一审公益诉讼案件，可以适用人民陪审员制。

**第八条** 人民法院开庭审理人民检察院提起的公益诉讼案件，应当在开庭三日前向人民检察院送达出庭通知书。

人民检察院应当派员出庭，并应当自收到人民法院出庭通知书之日起三日内向人民法院提交派员出庭通知书。派员出庭通知书应当写明出庭人员的姓名、法律职务以及出庭履行的具体职责。

**§ 3 [Prinzipien]** Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften müssen bei der Bearbeitung von Klagen im öffentlichen Interesse die Bestimmungen von Verfassung und Gesetzen einhalten, Prozessgrundsätze und die Regeln zur Ausübung richterlicher [bzw.] staatsanwaltschaftlicher Befugnisse befolgen.

**§ 4 [Stellung der Volksstaatsanwaltschaft; prozessuale Rechte und Pflichten]** Die Volksstaatsanwaltschaft erhebt eine Klage im öffentlichen Interesse als Kläger einer Klage im öffentlichen Interesse; sie genießt die entsprechenden prozessualen Rechte [und] erfüllt die entsprechenden prozessualen Pflichten nach Zivilprozessgesetz und Verwaltungsprozessgesetz,<sup>4</sup> außer wenn Gesetze oder justizielle Erläuterungen etwas anderes bestimmen.

**§ 5 [Zuständigkeit]** Für erstinstanzliche zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse, die von Volksstaatsanwaltschaften der Mittelstufe<sup>5</sup> erhoben werden, ist das Volksgericht der Mittelstufe am Ort der Verletzungshandlung oder am Wohnsitz des Beklagten zuständig.<sup>6</sup>

Für erstinstanzliche verwaltungsrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse, die von Volksstaatsanwaltschaften der Grundstufe erhoben werden, ist das Volksgericht der Grundstufe am Sitz der beklagten Verwaltungsbehörde zuständig.

**§ 6 [Beweisermittlungen]** Die Volksstaatsanwaltschaft kann bei der Bearbeitung von Klagen im öffentlichen Interesse bei den betreffenden Verwaltungsbehörden und anderen Organisationen oder Bürgern in Ermittlungen Beweismaterial sammeln; die betreffenden Verwaltungsbehörden und anderen Organisationen oder Bürger müssen kooperieren; wenn es erforderlich ist, Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen, wird nach den entsprechenden Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes<sup>7</sup> und des Verwaltungsprozessgesetzes<sup>8</sup> verfahren.

**§ 7 [Schöffenbeteiligung]** Volksgerichte können bei der Behandlung einer erstinstanzlichen Klage der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse das System der Volksschöffen nutzen.<sup>9</sup>

**§ 8 [Erscheinen vor Gericht]** Behandelt das Volksgericht eine Klage der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse in einer mündlichen Verhandlung, muss es der Volksstaatsanwaltschaft drei Tage vor der mündlichen Verhandlung eine Ladung zustellen.

Die Volksstaatsanwaltschaft muss einen Mitarbeiter vor Gericht entsenden und innerhalb von drei Tagen ab dem Tag, an dem sie die Ladung des Volksgerichts erhalten hat, beim Volksgericht eine Mitteilung über dessen Erscheinen vor Gericht einreichen. In der Mitteilung über das Erscheinen vor Gericht müssen der Name, die gesetzlichen Amtsaufgaben und die konkreten Amtspflichten, die er bei Erscheinen vor Gericht erfüllt, vermerkt sein.

<sup>4</sup> Mangels Regelungen zum „Kläger einer Klage im öffentlichen Interesse“ in den Prozessgesetzen finden die Vorschriften zum Kläger (bzw. Berufungsführer oder -gegner) Anwendung, JIANG Bixin (江必新), Durch gewissenhafte Umsetzung der Bestimmungen von Zivilprozessgesetz und Verwaltungsprozessgesetz die Rechtsprechung in staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse umfassend forcieren (认真贯彻落实民事诉讼法、行政诉讼法规定全面推进检察公益诉讼审判工作), in: People's Court Daily (人民法院报) vom 5.3.2018, S. 3.

<sup>5</sup> Die Volksstaatsanwaltschaft ist spiegelbildlich zur Volksgerichtsbarkeit aufgebaut. Dennoch sprechen § 13 Ziff. 1, 2 Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Volksstaatsanwaltschaft (中华人民共和国人民检察院组织法), neugefasst am 26.10.2018, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2018, Nr. 6, S. 750 ff., nicht von „Oberen Volksstaatsanwaltschaften“ und „Volksstaatsanwaltschaften der Mittelstufe“, sondern von „Volksstaatsanwaltschaften auf der Stufe von Provinzen“ und „Volksstaatsanwaltschaften auf der Stufe in Stadtbezirke gegliederter Städte“. Die letztgenannte Kategorie umfasst auch die Zweigstellen der „Volksstaatsanwaltschaften auf der Stufe von Provinzen“ und die Volksstaatsanwaltschaften Autonome Bezirke, in den vorliegenden Erläuterungen abgekürzt als „市（分、州）“.

<sup>6</sup> Zu einer Ausnahme siehe § 20 Abs. 2 der vorliegenden Erläuterungen. Auch können Klagen im Einzelfall einer Volksstaatsanwaltschaft bzw. einem Volksgericht der Grundstufe zugewiesen werden, so auch einem der gemäß § 2 Ziff. 9 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen durch Internetgerichte (最高人民法院关于互联网法院审理案件若干问题的规定) vom 3.9.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, Nr. 4, S. 393 ff., für internetbezogene Klagen der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse zuständigen virtuellen Gerichte.

<sup>7</sup> §§ 81, 100 ff. Zivilprozessgesetz.

<sup>8</sup> §§ 42, 101 Verwaltungsprozessgesetz.

<sup>9</sup> Siehe nun § 16 Ziff. 2 Volksschöffengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国人民陪审员法) vom 27.4.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, Nr. 3, S. 247 ff.

**第九条** 出庭检察人员履行以下职责:

- (一) 宣读公益诉讼起诉书;
- (二) 对人民检察院调查收集的证据予以出示和说明, 对相关证据进行质证;
- (三) 参加法庭调查, 进行辩论并发表意见;
- (四) 依法从事其他诉讼活动。

**第十条** 人民检察院不服人民法院第一审判决、裁定的, 可以向上一级人民法院提起上诉。

**第十一条** 人民法院审理二审案件, 由提起公益诉讼的人民检察院派员出庭, 上一级人民检察院也可以派员参加。

**第十二条** 人民检察院提起公益诉讼案件判决、裁定发生法律效力, 被告不履行的, 人民法院应当移送执行。

## 二、民事公益诉讼

**§ 13 [Vorverfahren]** 人民检察院在履行职责中发现破坏生态环境和资源保护、食品药品安全领域侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的行为, 拟提起公益诉讼的, 应当依法公告, 公告期间为三十日。

公告期满, 法律规定的机关和有关组织不提起诉讼的, 人民检察院可以向人民法院提起诉讼。

**第十四条** 人民检察院提起民事公益诉讼应当提交下列材料:

- (一) 民事公益诉讼起诉书, 并按照被告人数提出副本;
- (二) 被告的行为已经损害社会公共利益的初步证明材料;
- (三) 检察机关已经履行公告程序的证明材料。

**第十五条** 人民检察院依据民事诉讼法第五十五条第二款的规定提起民事公益诉讼, 符合民事诉讼法第一百一十九条第二项、第三项、第四项及本解释规定的起诉条件的, 人民法院应当登记立案。

**§ 9 [Amtspflichten bei Erscheinen vor Gericht]** Ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, der vor Gericht erscheint, erfüllt folgende Amtspflichten:

1. Die Klageschrift der Klage im öffentlichen Interesse verlesen;
2. Die durch die Volksstaatsanwaltschaft in Ermittlungen gesammelten Beweise vorbringen und erläutern, die entsprechenden Beweise prüfen;
3. An der Untersuchung durch die Kammer teilnehmen, streitig verhandeln und Ansichten äußern;
4. Nach dem Recht andere Prozesshandlungen ausführen.

**§ 10 [Berufungsrecht]** Akzeptiert die Volksstaatsanwaltschaft das erstinstanzliche Urteil oder den erstinstanzlichen Beschluss des Volksgerichts nicht, kann sie beim Volksgericht der nächsthöheren Stufe Berufung einlegen.

**§ 11 [Erscheinen vor Gericht in zweiter Instanz]** Bei Behandlung eines zweitinstanzlichen Falles durch ein Volksgericht entsendet die Volksstaatsanwaltschaft, welche die Klage im öffentlichen Interesse erhoben hat, einen Mitarbeiter vor Gericht; die Volksstaatsanwaltschaft der nächsthöheren Stufe kann ebenfalls einen Mitarbeiter teilnehmen lassen.

**§ 12 [Vollstreckung]** Wenn das Urteil oder der Beschluss zu einer Klage der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse rechtskräftig geworden ist [und] der Beklagte [den titulierten Anspruch] nicht erfüllt, muss das Volksgericht [den Fall] zur Vollstreckung [an den Vollstreckungsbeamten] übergeben.<sup>10</sup>

## 2. Abschnitt: Zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse

**§ 13 [Vorverfahren]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten Handlungen entdeckt, die gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzen, namentlich [Verstöße gegen] Umwelt- und Ressourcenschutz und die Verletzung der rechtmäßigen Rechte und Interessen zahlreicher Verbraucher auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Arzneimittelsicherheit, und plant, Klage im öffentlichen Interesse zu erheben, muss sie dies nach dem Recht öffentlich bekannt machen; die Bekanntmachungsdauer beträgt 30 Tage.

Wenn die gesetzlich bestimmten Behörden und betreffenden Organisationen bei Ablauf der Bekanntmachungsdauer nicht Klage erhoben haben, kann die Volksstaatsanwaltschaft beim Volksgericht Klage erheben.

**§ 14 [Einzureichende Materialien]** Erhebt die Volksstaatsanwaltschaft eine zivilrechtliche Klage im öffentlichen Interesse, muss sie folgende Materialien einreichen:

1. Die Klageschrift der zivilrechtlichen Klage im öffentlichen Interesse und Abschriften entsprechend der Anzahl der Beklagten;
2. Erstes Beweismaterial dafür, dass die Handlung des Beklagten bereits gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt hat;
3. Beweismaterial dafür, dass die Staatsanwaltschaft bereits das Bekanntmachungsverfahren durchlaufen hat.

**§ 15 [Verfahrenseröffnung]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 55 Abs. 2 des Zivilprozessgesetzes eine zivilrechtliche Klage im öffentlichen Interesse erhebt [und die Klageerhebung] den in § 119 Ziff. 2 bis Ziff. 4 des Zivilprozessgesetzes und den in diesen Erläuterungen geregelten Voraussetzungen entspricht, muss das Volksgericht die Eröffnung des Verfahrens registrieren.

<sup>10</sup> Von Amts wegen. Ein Antrag der Volksstaatsanwaltschaft auf Zwangsvollstreckung ist nicht erforderlich, ZHANG Xueqiao (张雪樵), Verständnis und Anwendung der „Interpretationen des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse“ (《最高人民法院最高人民检察院关于检察公益诉讼案件适用法律若干问题的解释》的理解与适用), in: Procuratorate Daily (检察日报) vom 17.3.2018, S. 3.

**第十六条** 人民检察院提起的民事公益诉讼案件中，被告以反诉方式提出诉讼请求的，人民法院不予受理。

**第十七条** 人民法院受理人民检察院提起的民事公益诉讼案件后，应当在立案之日起五日内将起诉书副本送达被告。

人民检察院已履行诉前公告程序的，人民法院立案后不再进行公告。

**第十八条** 人民法院认为人民检察院提出的诉讼请求不足以保护社会公共利益的，可以向其释明变更或者增加停止侵害、恢复原状等诉讼请求。

**第十九条** 民事公益诉讼案件审理过程中，人民检察院诉讼请求全部实现而撤回起诉的，人民法院应予准许。

**第二十条** 人民检察院对破坏生态环境和资源保护、食品药品安全领域侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的犯罪行为提起刑事公诉时，可以向人民法院一并提起附带民事公益诉讼，由人民法院同一审判组织审理。

人民检察院提起的刑事附带民事公益诉讼案件由审理刑事案件的人民法院管辖。

### 三、行政公益诉讼

**第二十一条** 人民检察院在履行职责中发现生态环境和资源保护、食品药品安全、国有财产保护、国有土地使用权出让等领域负有监督管理职责的行政机关违法行使职权或者不作为，致使国家利益或者社会公共利益受到侵害的，应当向行政机关提出检察建议，督促其依法履行职责。

行政机关应当在收到检察建议书之日起两个月内依法履行职责，并书面回复人民检察院。出现国家利益或者社会公共利益损害继续扩大等紧急情形的，行政机关应当在十五日内书面回复。

行政机关不依法履行职责的，人民检察院依法向人民法院提起诉讼。

**§ 16 [Unzulässigkeit von Widerklagen]** Bringt der Beklagte bei einer zivilrechtlichen Klage der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse im Wege der Widerklage ein Klagebegehren vor, nimmt das Volksgericht [die Widerklage] nicht an.

**§ 17 [Zustellung der Klageschrift]** Nachdem das Volksgericht die zivilrechtliche Klage der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse angenommen hat, muss es dem Beklagten innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag, an dem es das Verfahren eröffnet hat, eine Abschrift der Klageschrift zustellen.

Wenn die Volksstaatsanwaltschaft bereits das Verfahren der Bekanntmachung vor Klage[erhebung] durchlaufen hat, macht das Volksgericht [die Klage] nach Eröffnung des Verfahrens nicht erneut öffentlich bekannt.

**§ 18 [Klageerweiterung]** Hält das Volksgericht das Klagebegehren der Volksstaatsanwaltschaft nicht für ausreichend, um die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen zu schützen, kann es ihr nahelegen, das Klagebegehren zu ändern oder um Klagebegehren wie Einstellung der Verletzung [oder] Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu ergänzen.

**§ 19 [Klagerücknahme]** Wenn im Verlauf der Behandlung einer zivilrechtlichen Klage im öffentlichen Interesse das Klagebegehren der Volksstaatsanwaltschaft vollumfänglich verwirklicht wird und sie die Klage deshalb zurücknimmt, muss das Volksgericht [der Klagerücknahme] stattgeben.

**§ 20 [Adhäsionsverfahren]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft wegen einer strafbaren Handlung, die gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt, namentlich [Verstöße gegen] Umwelt- und Ressourcenschutz und die Verletzung der rechtmäßigen Rechte und Interessen zahlreicher Verbraucher auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Arzneimittelsicherheit, Anklage erhebt, kann sie beim Volksgericht gleichzeitig ein Adhäsionsverfahren im öffentlichen Interesse anstrengen; [die Klagen] werden durch denselben Spruchkörper des Volksgerichts behandelt.

Für die von der Volksstaatsanwaltschaft erhobene Anklage mit Adhäsionsverfahren im öffentlichen Interesse ist das Volksgericht zuständig, das die Strafsache behandeln würde.

### 3. Abschnitt: Verwaltungsrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse

**§ 21 [Vorverfahren]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten entdeckt, dass eine Verwaltungsbehörde, die namentlich auf den Gebieten des Umwelt- und Ressourcenschutzes, der Nahrungsmittel- und Arzneimittelsicherheit, des Schutzes von Staatsvermögen oder der Überlassung von Nutzungsrechten an Land in Staatseigentum Aufsichts- und Verwaltungspflichten trägt, ihre Amtsbefugnisse rechtswidrig ausübt oder untätig bleibt und dadurch Staatsinteressen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt werden, muss sie eine staatsanwaltschaftliche Aufforderung an die Verwaltungsbehörde richten, um diese dazu anzutreiben, ihre Amtspflichten rechtmäßig auszuüben.

Die Verwaltungsbehörde muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem sie das staatsanwaltschaftliche Aufforderungsschreiben erhalten hat, ihre Amtspflichten rechtmäßig ausüben und der Volksstaatsanwaltschaft schriftlich antworten. In dringenden Fällen, namentlich wenn sich die Schädigung der Staatsinteressen oder gesellschaftlichen öffentlichen Interessen immer weiter vergrößert, muss die Verwaltungsbehörde innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich antworten.

Wenn die Verwaltungsbehörde ihre Amtspflichten nicht rechtmäßig erfüllt, erhebt die Volksstaatsanwaltschaft nach dem Recht beim Volksgericht Klage.

**第二十二条** 人民检察院提起行政公益诉讼应当提交下列材料:

(一) 行政公益诉讼起诉书, 并按照被告人数提出副本;

(二) 被告违法行使职权或者不作为, 致使国家利益或者社会公共利益受到侵害的证明材料;

(三) 检察机关已经履行诉前程序, 行政机关仍不依法履行职责或者纠正违法行为的证明材料。

**第二十三条** 人民检察院依据行政诉讼法第二十五条第四款的规定提起行政公益诉讼, 符合行政诉讼法第四十九条第二项、第三项、第四项及本解释规定的起诉条件的, 人民法院应当登记立案。

**第二十四条** 在行政公益诉讼案件审理过程中, 被告纠正违法行为或者依法履行职责而使人民检察院的诉讼请求全部实现, 人民检察院撤回起诉的, 人民法院应当裁定准许; 人民检察院变更诉讼请求, 请求确认原行政行为违法的, 人民法院应当判决确认违法。

**第二十五条** 人民法院区分下列情形作出行政公益诉讼判决:

(一) 被诉行政行为具有行政诉讼法第七十四条、第七十五条规定情形之一的, 判决确认违法或者确认无效, 并可以同时判决责令行政机关采取补救措施;

(二) 被诉行政行为具有行政诉讼法第七十条规定情形之一的, 判决撤销或者部分撤销, 并可以判决被诉行政机关重新作出行政行为;

(三) 被诉行政机关不履行法定职责的, 判决在一定期限内履行;

(四) 被诉行政机关作出的行政处罚明显不当, 或者其他行政行为涉及对款额的确定、认定确有错误的, 判决予以变更;

(五) 被诉行政行为证据确凿, 适用法律、法规正确, 符合法定程序, 未超越职权, 未滥用职权, 无明显不当, 或者人民检察院诉请被诉行政机关履行法定职责理由不成立的, 判决驳回诉讼请求。

**§ 22 [Einzureichende Materialien]** Erhebt die Volksstaatsanwaltschaft eine verwaltungsrechtliche Klage im öffentlichen Interesse, muss sie folgende Materialien einreichen:

1. Die Klageschrift der verwaltungsrechtlichen Klage im öffentlichen Interesse und Abschriften entsprechend der Anzahl der Beklagten;

2. Beweismaterial dafür, dass die Beklagte Amtsbefugnisse rechtswidrig ausübt oder untätig bleibt, und dadurch Staatsinteressen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt werden;

3. Beweismaterial dafür, dass die Staatsanwaltschaft bereits das Vorverfahren durchlaufen hat [und] die Verwaltungsbehörde noch immer nicht ihre Amtspflichten rechtmäßig erfüllt oder ihre rechtswidrige Handlung korrigiert hat.

**§ 23 [Verfahrenseröffnung]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 25 Abs. 4 des Verwaltungsprozessgesetzes eine verwaltungsrechtliche Klage im öffentlichen Interesse erhebt [und die Klageerhebung] den in § 49 Ziff. 2 bis Ziff. 4 des Verwaltungsprozessgesetzes und den in diesen Erläuterungen geregelten Voraussetzungen entspricht, muss das Volksgericht die Eröffnung des Verfahrens registrieren.

**§ 24 [Klagerücknahme]** Wenn im Verlauf der Behandlung einer verwaltungsrechtlichen Klage im öffentlichen Interesse die Beklagte ihre rechtswidrige Handlung korrigiert oder ihre Amtspflichten rechtmäßig erfüllt und dadurch das Klagebegehren der Volksstaatsanwaltschaft vollumfänglich verwirklicht [und] die Volksstaatsanwaltschaft die Klage zurücknimmt, muss das Volksgericht beschließen, [der Klagerücknahme] stattzugeben; wenn die Volksstaatsanwaltschaft ihr Klagebegehren ändert [und nun] verlangt, festzustellen, dass das ursprüngliche Verwaltungshandeln rechtswidrig war, muss das Volksgericht durch Urteil die Rechtswidrigkeit feststellen.

**§ 25 [Entscheidungsformen]** Das Volksgericht differenziert nach den folgenden Fällen, wenn es in verwaltungsrechtlichen Klagen im öffentlichen Interesse urteilt:

1. Liegt bei dem Verwaltungshandeln, gegen das geklagt wurde, einer der in § 74 [und] § 75 des Verwaltungsprozessgesetzes geregelten Fälle vor, stellt [das Volksgericht] durch Urteil die Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit fest; gleichzeitig kann es anordnen, dass die Verwaltungsbehörde Maßnahmen zur Abhilfe ergreift;

2. Liegt bei dem Verwaltungshandeln, gegen das geklagt wurde, einer der in § 70 des Verwaltungsprozessgesetzes geregelten Fälle vor, hebt [das Volksgericht] es durch Urteil [ganz] oder teilweise auf; es kann auf Neuvernahme des Verwaltungshandelns durch die beklagte Verwaltungsbehörde erkennen;

3. Erfüllt die beklagte Verwaltungsbehörde eine gesetzlich bestimmte Amtspflicht nicht, verurteilt [das Volksgericht] sie, [diese Amtspflicht] innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen;

4. Ist eine von der beklagten Verwaltungsbehörde verhängte Verwaltungsstrafe offensichtlich unangemessen oder ist ein sonstiges Verwaltungshandeln in Hinblick auf die Festsetzung eines Geldbetrags tatsächlich fehlerhaft, erkennt [das Volksgericht] auf Abänderung;

5. Wenn das Verwaltungshandeln, gegen das geklagt wurde, auf überzeugenden Beweisen fußt, Gesetze und Rechtsbestimmungen korrekt angewendet wurden, das gesetzlich bestimmte Verfahren eingehalten wurde, Amtsbefugnisse nicht überschritten oder missbraucht wurden, [das Verwaltungshandeln] nicht offensichtlich unangemessen war oder die Gründe, aus denen die Volksstaatsanwaltschaft beantragt, dass die beklagte Verwaltungsbehörde eine gesetzlich bestimmte Amtspflicht erfüllt, haltlos sind, weist [das Volksgericht] das Klagebegehren durch Urteil ab.

人民法院可以将判决结果告知被诉行政机关所属的人民政府或者其他相关的职能部门。

#### 四、附则

**第二十六条** 本解释未规定的其他事项，适用民事诉讼法、行政诉讼法以及相关司法解释的规定。

**第二十七条** 本解释自2018年3月2日起施行。

最高人民法院、最高人民检察院之前发布的司法解释和规范性文件与本解释不一致的，以本解释为准。

Das Volksgericht kann die Volksregierung, der die beklagte Verwaltungsbehörde untersteht, oder andere betroffene Abteilungen über das Urteilsergebnis informieren.

#### 4. Abschnitt: Ergänzende Regeln

**§ 26 [Anwendbare Vorschriften]** Auf andere Gegenstände, die in diesen Erläuterungen nicht geregelt wurden, sind die Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes, des Verwaltungsprozessgesetzes und der entsprechenden justiziellen Erläuterungen anwendbar.

**§ 27 [Inkrafttreten]** Diese Erläuterungen sind ab dem 2.3.2018 anzuwenden.

Stimmen zuvor verkündete justizielle Erläuterungen und Normativdokumente des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft mit diesen Erläuterungen nicht überein, sind diese Erläuterungen maßgeblich.

Übersetzung sowie Paragrafenüberschriften und Anmerkungen in eckigen Klammern von Nina Peter, Hamburg/Köln.